



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

2 ARs 463/06  
2 AR 252/06

vom  
12. Dezember 2006  
in der Justizverwaltungssache  
betreffend

wegen Neubescheidung durch die Generalstaatsanwaltschaft

Az.: 1 Zs 950/06 Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Az.: 4 VAs 42/06 Kammergericht Berlin

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Dezember 2006 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers vom 24. November 2006 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Der Senat hat am 7. November 2006 die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 12. Juli 2006 – Az.: 1 Zs 950/06 – 4 VAs 42/06 – als unzulässig verworfen. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Beschwerdeführer mit der Gehörsrüge.
- 2 Der Vortrag des Beschwerdeführers gibt dem Senat weder Möglichkeit noch Anlaß, seinen Beschluss zu ändern. Den Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 25. Oktober 2006 hat der Senat bei seiner Entscheidung verwertet; darin sind keine Gesichtspunkte aufgezeigt, aus denen sich eine Zulässigkeit des Rechtsmittels ergäbe.

Rissing-van Saan

Roggenbuck

Appl